



Krankenversichert als Student



Mehr Leistung. Mehr Service.

Vorwort

Hunderttausende junge Menschen ergattern jedes Jahr in Deutschland einen Studienplatz und starten in einen vollkommen neuen Lebensabschnitt. Dabei werden sie mit vielen Fragen und Problemen konfrontiert. So muss bereits im Vorfeld der Einschreibung einiges getan werden. Beispielsweise wird nur derjenige Bewerber immatrikuliert, der nachweisen kann, dass er kranken- und pflegeversichert ist.

Schon zu diesem frühen Zeitpunkt kommt daher die IKK ins Spiel. In der Regel ist es möglich, dass die kostenfreie Familienversicherung über einen Elternteil fortgesetzt wird. Geht das einmal nicht, steht alternativ meist die Krankenversicherung der Studenten (kurz: KVdS) zur Verfügung, und zwar zu unschlagbar günstigen Konditionen.

Egal wie, die Krankenkassen übermitteln der jeweiligen Hochschule auf Anforderung der Studieninteressierten den Versicherungsstatus grundsätzlich elektronisch. Dazu wird zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen geprüft. Worauf es hierbei ankommt, erfahren Sie auf den folgenden Seiten. Immer dann, wenn dabei von der Krankenversicherung die Rede ist, schließt das die soziale Pflegeversicherung in aller Regel mit ein.

Nutzen Sie also bitte dieses Falblatt, um sich einen ersten Überblick zu verschaffen. Dabei helfen die zahlreichen Beispiele. Alles Weitere klären wir dann am besten im persönlichen Gespräch.

Ihre IKK gesund plus

Herausgeber:



24. Auflage

Stand: 1. Januar 2024 · GK100114

© PRESTO Gesundheits-
Kommunikation GmbH

www.presto-gk.de

Familienversicherung vorrangig

In den meisten Fällen tritt die KVdS zu Beginn des Studiums noch nicht ein. Die Ursache dafür ist der vorrangige Anspruch auf Familienversicherung über einen Elternteil. Dabei gilt: Kinder, die sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, sind bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres kostenfrei familienversichert; Semesterferien eingeschlossen.

Beispiel:

Andrea Marten, geboren am 25.6.2001, will zum Sommersemester 2024 ein Studium aufnehmen. Sie ist über ihren Vater bei der IKK familienversichert, auch ihre Mutter ist IKK-Mitglied.

- Andrea vollendet ihr 25. Lebensjahr am 24.6.2026. Bis zu diesem Tag besteht Anspruch auf Familienversicherung.

Ausnahmsweise kann die Familienversicherung auch über das 25. Lebensjahr hinaus andauern, wenn die Ausbildung aus bestimmten Gründen unterbrochen wurde oder sich verzögert hat. So kommt für die folgenden Freiwilligendienste eine Verlängerung um die tatsächliche Dauer des Dienstes, aber höchstens um zwölf Monate in Betracht:

- Freiwilliger Wehrdienst
- Bundesfreiwilligendienst
- Freiwilliges soziales/ökologisches Jahr (FSJ/FÖJ)
- Vergleichbare anerkannte Freiwilligendienste (z.B. IJFD)
- Tätigkeit als Entwicklungshelfer

Die Altersgrenze gilt nur für Kinder, sodass verheiratete Studenten – unter den übrigen Voraussetzungen – ohne zeitliche Begrenzung über ihren Ehegatten familienversichert sein können. Entsteht ein Familienversicherungsanspruch durch Heirat

erst während des Studiums, verdrängt dieser gleichwohl die Krankenversicherungspflicht als Student.

Gleichgeschlechtliche Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sind den Ehegatten gleichgestellt.

Wenn es an der Versicherung fehlt

Sofern der Student verheiratet ist und/oder Kinder hat, muss sichergestellt sein, dass für die Angehörigen ein Versicherungsschutz in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) besteht. Wäre der Partner also nicht oder ist er nicht in der GKV versichert, kommt – unabhängig vom Bestehen eines eigenen Familienversicherungsanspruchs – die Versicherungspflicht als Student zustande.

Beispiel:

Mark Brandt, 22 Jahre alt, beginnt zum Sommersemester 2024 ein Studium. Eine Familienversicherung ist grundsätzlich bei der IKK über seine alleinstehende Mutter möglich. Mark ist verheiratet, seine Ehefrau Uta wäre dann allerdings nicht krankenversichert.

- Da Uta ansonsten nicht versichert wäre, unterliegt Mark der Versicherungspflicht als Student.

Bei studierenden Ehegatten, die beide nicht aufgrund der Mitgliedschaft eines Elternteils familienversichert sind, wird – entsprechend ihrer Wahl – einer versicherungspflichtig. In der Folge kann der eine Partner über den anderen familienversichert werden.

Wann besteht Versicherungspflicht?

Für das Zustandekommen der KVdS setzt der Gesetzgeber im Wesentlichen voraus:

- Einschreibung als Student,
- an staatlicher/staatlich anerkannter Hochschule und
- Einhalten der Altersgrenze.

Hinweis

- *Gegenüber früher haben sich die Strukturen der Studiengänge im Laufe der Jahre deutlich verändert, vor einiger Zeit ist die KVdS entsprechend angepasst worden. So gilt heutzutage keine Begrenzung auf eine Höchstudiodauer von 14 Fachsemestern mehr.*

Einschreibung als Student

Mit der Immatrikulation (Einschreibung in das Mitgliederverzeichnis der Hochschule) bzw. im weiteren Verlauf mit der Rückmeldung zu Beginn jedes neuen Semesters ist die erste Hürde der KVdS bereits genommen. Sie besteht sogar fort, wenn ein Student von der Hochschule beurlaubt wird.

Nach der Rechtsprechung ist in bestimmten Fällen allerdings das Zustandekommen der KVdS ausgeschlossen. Das betrifft z.B. Studenten in einem Weiterbildungs- oder Promotionsstudium; letztere immer dann, wenn sie ihr Studium bereits abgeschlossen haben. Auch die Teilnehmer an studienvorbereitenden Sprachkursen bzw. Studienkollegs und Gasthörer sind außen vor.

Staatliche oder staatlich anerkannte Hochschule

Die KVdS kommt für Studenten an Hochschulen im Inland und auch in anderen EU-Staaten in Betracht. Es obliegt den einzelnen Bundesländern, den Status ihrer Einrichtungen festzulegen. Einen unverbindlichen Überblick liefert das Angebot der Hochschulrektorenkonferenz: www.hochschulkompass.de

Altersgrenze: 30. Lebensjahr

Die studentische Krankenversicherung ist zeitlich begrenzt, sie besteht längstens bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres. Vor diesem Hintergrund endet die KVdS also eigentlich am Tag vor dem 30. Geburtstag – wir gehen damit aber ganz pragmatisch um und stellen hier auf das Ende des jeweiligen Semesters ab.

Beispiel:

Doreen Groß, geboren am 11. Januar 2002 und familienversichert, studiert ab dem 1. Oktober 2024 auf Lehramt 8 Semester Biologie und anschließend 8 Semester Chemie.

- Im Anschluss an die Familienversicherung ist Doreen als Student krankenversichert. Sie vollendet ihr 30. Lebensjahr am 10. Januar 2032, die KVdS endet – ungeachtet der 16 Fachsemester – mit Ablauf des Wintersemesters 2031/2032.

Keine Regel ohne Ausnahme

Unter ganz bestimmten, aber eng auszulegenden Voraussetzungen ist die KVdS auch länger möglich: Wenn die Art der Ausbildung bzw. familiäre oder persönliche Gründe das Überschreiten der Altersgrenze rechtfertigen.

Wichtig

- *Hierbei handelt es sich immer um eine Einzelfallentscheidung, die grundsätzlich selbst dann nur Wirkung für ein Semester bzw. Trimester entfaltet, wenn der Verlängerungstatbestand zeitlich fest umrissen ist (z. B. bei Freiwilligendiensten). Das Nähere zu den Verlängerungstatbeständen sollten wir im Bedarfsfall individuell besprechen.*

Der klassische Verlängerungstatbestand aufgrund der **Art der Ausbildung** ist der Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in einer Ausbildungsstätte des Zweiten Bildungsweges. In diesen Fällen wird die Altersgrenze um die Zeit hinausgeschoben, die das Absolvieren der Ausbildung vor Vollendung des 30. Lebensjahres beansprucht hat. Hinzu kommt, dass eine Berufstätigkeit vor dem Beschreiten des Zweiten Bildungsweges das Aufschieben der Altersgrenze nur rechtfertigt, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für den Zweiten Bildungsweg war.

Eine verlängernde Wirkung wegen der Art der Ausbildung können auch die Teilnahme an einem studienvorbereitenden Sprachkurs, der mit der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (kurz: DSH-Prüfung) abgeschlossen worden ist, oder der Besuch eines Studienkollegs mit anschließend abgelegter Feststellungsprüfung haben, sofern sie für die Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich gewesen sind.

Als **familiäre Gründe** kommen die Erkrankung oder Behinderung von Familienangehörigen in Betracht. Selbstredend gilt das nur dann, wenn die Betreuung oder Pflege der Angehörigen ursächlich dafür war, dass dem Studium nicht im erforderlichen Maße nachgegangen werden konnte.

Als **persönliche Gründe** gelten die eigene Erkrankung oder Behinderung, eine Schwanger- bzw. Mutterschaft oder die Nichtzulassung zum Studium im Auswahlverfahren. Wird vor Beginn des Studiums einer der auf Seite 3 aufgeführten Freiwilligendienste geleistet, wird die Altersgrenze um die tatsächliche Dauer des Dienstes verlängert, höchstens jedoch für die Dauer von zwölf Monaten.

Was ist vorrangig, was nachrangig?

Dass die KVdS von der Familienversicherung verdrängt wird, haben wir eingangs bereits erwähnt. Aber was gilt in anderen Konstellationen?

Ist ein Rentenanspruch gestellt, z. B. auf Waisenrente, ist die KVdS vorrangig gegenüber der Mitgliedschaft als Rentenantragsteller. Das Gleiche gilt im Verhältnis zu einer freiwilligen Mitgliedschaft. Bezieht ein Student bereits eine Rente, ist die Krankenversicherung als Rentner (KVdR) vorrangig; außer von der Rente sind dann keine Beiträge zu zahlen. Versicherungspflichtige Waisenrentner sind beitragsfrei bis zum Erreichen der Altersgrenze in der Familienversicherung, also grundsätzlich bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (siehe auch Seite 3), mit Erreichen der Altersgrenze wird die KVdR dann zugunsten der KVdS beendet.

Beispiel:

Alexander Koch hat zum Sommersemester 2022 ein Medizinstudium aufgenommen. Bis zum 31.3.2026 (Vollendung 27. Lebensjahr) bezieht er eine Vollwaisenrente.

- Bis zum 31.3.2024 (Vollendung 25. Lebensjahr) ist Alexander beitragsfrei als Waisenrentner und anschließend als Student krankenversichert.

Für das sogenannte **Werkstudentenprivileg**, der Versicherungsfreiheit einer Beschäftigung neben dem Studium, gelten ganz besondere Grundsätze: Krankenversicherungsfreiheit besteht nur dann, wenn Zeit und Arbeitskraft noch überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden. Dabei ist in erster Linie die Begrenzung der Arbeitszeit auf maximal 20 Wochenstunden von Bedeutung. Die KVdS kommt nur zum Tragen, wenn eine solche Beschäftigung krankenversicherungsfrei ist. Im anderen Fall wird die KVdS von der Versicherungspflicht als Arbeitnehmer verdrängt. Über das Werkstudentenprivileg informieren wir Sie bei Bedarf gern ausführlicher.

Private Krankenversicherung

Der Eintritt der KVdS oder Familienversicherung berechtigt den Studenten zur vorzeitigen Kündigung eines privaten Versicherungsvertrages. Das Kündigungsrecht ist an keine bestimmte

Form gebunden. Die IKK muss lediglich den Versicherungsbeginn bescheinigen. Achten Sie hinsichtlich der Beendigung der Privatversicherung auf die Vertragsbedingungen!

Mitgliedschaft: Beginn und Ende

Die KVdS-Mitgliedschaft beginnt immer mit dem Semester, frühestens jedoch mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung. Auf den Beginn der Vorlesungen oder die eigene Teilnahme daran kommt es hier also nicht an. Etwas anderes gilt nur, wenn ein vorrangiger Tatbestand wie die Familienversicherung wegfällt, denn dann schließt sich die KVdS-Mitgliedschaft unmittelbar an.

Während des Studiums endet die Mitgliedschaft nach Ablauf von sieben Monaten, ausgehend vom Beginn des Semesters, für das zuletzt eine Rückmeldung erfolgte. So ist sichergestellt, dass kleine Verspätungen bei der Rückmeldung nicht zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Beispiel:

Lena Mai meldet sich erst am 22. 10. 2024 zum Wintersemester (Beginn: 1. 10. 2024) zurück.

- Lenas Mitgliedschaft endet nicht, Mitgliedschaftsende wäre erst am 31. 10. 2024 (Beginn Sommersemester: 1. 4. 2024).

Bei Ende des Studiums endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Semesters, für das sich der Student zuletzt eingeschrieben oder zurückgemeldet hat, wenn er bis zum Ablauf oder mit Wirkung zum Ablauf dieses Semesters entweder exmatrikuliert worden ist oder das 30. Lebensjahr vollendet hat.

Höhe und Zahlung der Beiträge

In der KVdS gelten besonders günstige Konditionen, denn der Beitrag wird auf der Grundlage des Bedarfssatzes nach dem

Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) berechnet. Dieser beträgt gegenwärtig 812 EUR. Ändert der Gesetzgeber den Bedarfssatz, wird die neue Höhe immer erst vom 1. Oktober bzw. 1. April an für die Beitragsbemessung berücksichtigt.

Unter Anwendung des KVdS-Beitragsatzes, in Höhe von 7/10 des allgemeinen KV-Beitragsatzes, ergeben sich derzeit die folgenden Monatsbeiträge:

| | |
|---|------------------------|
| ■ Krankenversicherung (10,22 % (+ Zusatzbeitrag) | 82,99 EUR |
| ■ Pflegeversicherung (3,40 % bzw. bei Kinderlosen (4,00 %) | 27,61 EUR 32,48 EUR |

Der höhere Pflegeversicherungsbeitrag – inklusive Beitragszuschlag von 0,60 Beitragsatzpunkten – fällt nur bei kinderlosen Studenten an, die das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Sollten Studenten mehrere berücksichtigungsfähige Kinder haben, werden sie ab dem 2. bis 5. Kind mit einem Beitragsabschlag in Höhe von 0,25 Beitragsatzpunkten für jedes Kind entlastet: 2 Kinder = 3,15 %/25,58 EUR, 3 Kinder = 2,90 %/23,55 EUR, 4 Kinder = 2,65 %/21,52 EUR, ≥ 5 Kinder = 2,40 %/19,49 EUR

Das Gesetz verlangt die Beitragszahlung im Voraus, und zwar jeweils für ein ganzes Semester. Sofern Sie uns aber ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, ziehen wir die Beiträge gern jeweils monatlich von dem angegebenen Girokonto ein.

Wichtig

- *Die Krankenkassen haben den Hochschulen unverzüglich zu melden, wenn der Student seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht nachkommt. Die Hochschulen verweigern die Einschreibung bzw. Annahme der Rückmeldung.*

Ist die Altersgrenze erreicht, setzt sich die IKK-Mitgliedschaft fort, sofern kein anderweitiger Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall nachgewiesen wird. Auch dann bleibt der Beitrag vergleichsweise günstig: die Bemessungsgrundlage beträgt in aller Regel 1.178,33 EUR (2024), allerdings gilt der volle KV-Beitragssatz.

Die Ausbildungsförderung

Damit jeder seinen Eignungen, Interessen und Leistungen entsprechend studieren kann, gibt es das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Danach erhalten u.a. Kinder aus einkommensschwächeren Familien im Studium finanzielle Unterstützung – umgangssprachlich ebenfalls „BAföG“ genannt. Es handelt sich hier zum einen Teil um einen Zuschuss vom Staat und zum anderen um einen zinslosen Kredit, der nach dem Studium zurückgezahlt werden muss. Der Antrag ist an das örtliche Amt für Ausbildungsförderung („BAföG-Amt“) zu richten.

Zuschlag zur Kranken- und Pflegeversicherung: Ist die Ausbildungsförderung/das „BAföG“ bewilligt, besteht zusätzlich Anspruch auf einen Zuschuss zum KVdS-Beitrag. Das Positive: Bei 94EUR zur Krankenversicherung und 28 EUR zur Pflegeversicherung kann man eigentlich schon nicht mehr von einem Zuschuss sprechen, da die KVdS-Beiträge (siehe Seite 10) fast vollständig übernommen werden.

Die Unfallversicherung

Bei allem, was mit dem Studium in Zusammenhang steht, sind Studierende durch die Hochschule gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Träger ist die Unfallkasse bzw. der Gemeindeunfallversicherungsverband im jeweiligen Bundesland. Die meisten Studentenwerke haben zudem eine Freizeitunfallversicherung für die von ihnen betreuten Studierenden abgeschlossen – der Unfallversicherungsschutz ist also rundum gewährleistet.

Wir sind immer für Sie da!

Mit diesem Falblatt können wir lediglich einen ersten Überblick über die soziale Sicherung während des Studiums geben. In einem persönlichen Gespräch ist es dagegen möglich, ganz konkret auf Ihren Informationsbedarf einzugehen. Setzen Sie sich doch daher einfach persönlich, telefonisch oder online mit uns in Verbindung, dann vereinbaren wir einen Termin.

IKK-Servicetelefon

📞 **0800 8579840**
(24/7 zum Nulltarif)

🌐 www.ikk-gesundplus.de



Mehr Leistung. Mehr Service.